



öffentlich



nichtöffentl.

Datum

Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

17.11.2020

42/2018 2. Ergänzung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				Bemerkungen
		Ein	Für	Geg	Ent	
Stadtrat	03.12.2020				nicht behandelt	
Stadtrat	10.12.2020					

Betreff:

Arbeitsauftrag zur Vorbereitung einer Satzungsänderung der Wasserwehrdienstsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, inwieweit § 5 in der Anlage 1 der Wasserwehrdienstsatzung (Entschädigung Wasserwehrdienst) wie folgt geändert werden kann:

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Wasserwehr der Stadt Gera wird eine Aufwandsentschädigung für den Abschnittsleiter **von 75 EUR** und den stellvertretenden Abschnittsleiter **von 30 EUR** gezahlt.
- (3) Ehrenamtliche Mitglieder der Wasserwehr erhalten ab Einberufung durch den Katastrophenschutzstab eine pauschale Aufwandsentschädigung **von 20 EUR** je Einsatztag. Der Einsatz beginnt mit der Alarmierung der ehrenamtlichen Einsatzkräfte und endet mit ihrer Ablösung oder nach Entscheidung des Katastrophenschutzstabes. Dies gilt nicht für den Abschnittsleiter und stellvertretenden Abschnittsleiter.

Andreas Schubert
Fraktion DIE LINKE.

Sachdarstellung:

1. Problem und Regelungsbedürfnis:

Die Satzung zielt darauf ab, dass Ehrenamtliche für die Tätigkeit in der neu zu bildenden Wasserwehr der Stadt Gera gewonnen werden und dass das Potenzial an Helferinnen und Helfern angeregt wird, aktiv mitzuarbeiten.

Um diese Tätigkeit gerecht und gleichwertig zur FFW zu gestalten sollte über eine Erhöhung der Aufwandsentschädigung nachgedacht werden.

2. Lösung:

Aktuell erhält der Abschnittsleiter 26 EUR und jeder Freiwillige 10 EUR pro Tag.
Wir schlagen vor, dass der Abschnittsleiter 75 EUR, der stellvertretende Abschnittsleiter 30 EUR und die freiwilligen Helfer*innen 20 EUR erhalten.

3. Alternativen:

Die Satzung bleibt unverändert.

4. Wirtschaftlichkeit:

4.1 Finanzielle Auswirkungen:

4.2 Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept 2013 – 2023 der Stadt Gera und dessen Fortschreibungen:

Ja
nein

5. Nachhaltigkeit (u. a. in Bezug auf den Beschluss des Stadtrates Drucksachen-Nr. 38/2016 vom 15. September 2016 (Klimaschutz), Zukunftsrelevanz):

6. Zuständiges Beschlussgremium:

Zuständiges Beschlussgremium gemäß § 26 Abs. 2 Ziff. 2 ThürKO ist der Stadtrat.